

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

18. Jahrgang

Montag, 5. November 2012

Nummer 13

Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2012
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB - Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- ◆ Beschluss zur 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der Lärmkarten gemäß § 47 c BImSchG - 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung u. a. - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Schadstoffsammlung 2012 - Tourenplan
- ◆ Information zur Beantragung von Lohnsteuerfreibeträgen für das Jahr 2013

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

8. November 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

15. November 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

22. November 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

1. Dezember 2012 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

13. November 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

26. November 2012, 14:30 - 18:30 Uhr
Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13

11. Dezember 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

12. Dezember 2012, 09:30 - 13:30 Uhr
Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69

20. Dezember 2012, 13:00 - 17:00 Uhr
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Oktober 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.279.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.689.400 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.410.000 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	110.000 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	110.000 €
c) das Jahresergebnis (lfd. Jahr) vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.300.000 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.300.000 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	23.438.900 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	20.689.400 €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	2.749.500 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	124.000 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	124.000 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.837.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.618.700 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	219.000 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.092.500 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	641.000 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.451.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 123,4255 Vollzeitäquivalente.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2012


Borbe
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt vom 5. November bis 5. Dezember 2012 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. Oktober 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, für das aus folgenden Teilgeltungsbereichen bestehende Gebiet:

Teilgeltungsbereich 1:

- im Norden durch vorhandene Bebauung der „Ernst-Garduhn-Straße“
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Rosa-Luxemburg-Straße“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Neuen Friedhof Damgarten“
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am „Templer Bach“ als Abgrenzung zur Gemarkung Pütnitz (Flur 2)

Teilgeltungsbereich 2:

- im Norden durch vorhandene Bebauung der „Ernst-Garduhn-Straße“ sowie den Buswendeplatz an der „Saaler Chaussee“
- im Osten durch die „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“
- im Westen durch vorhandene Bebauung der „Ernst-Garduhn-Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 13. November bis 14. Dezember 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

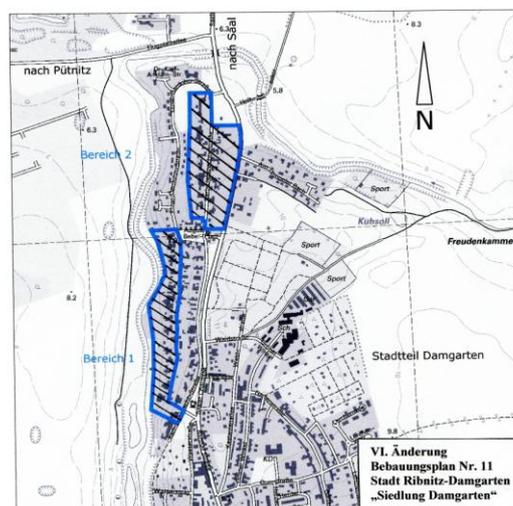
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 28. September 2012)
- Landkreis Vorpommern-Rügen (Stellungnahme vom 15. Oktober 2012)

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“

hier: Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 24. Oktober 2012 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Nizzestraße“ und die Straße „Am Bleicherberg“
- im Westen durch die Parkanlage „Klosterwiesen“ sowie das Grundstück „Bahnhofstraße 45“
- im Osten durch die „Ulmenallee“
- im Süden durch die „Bahnhofstraße“ und Gelände der Deutschen Bahn AG

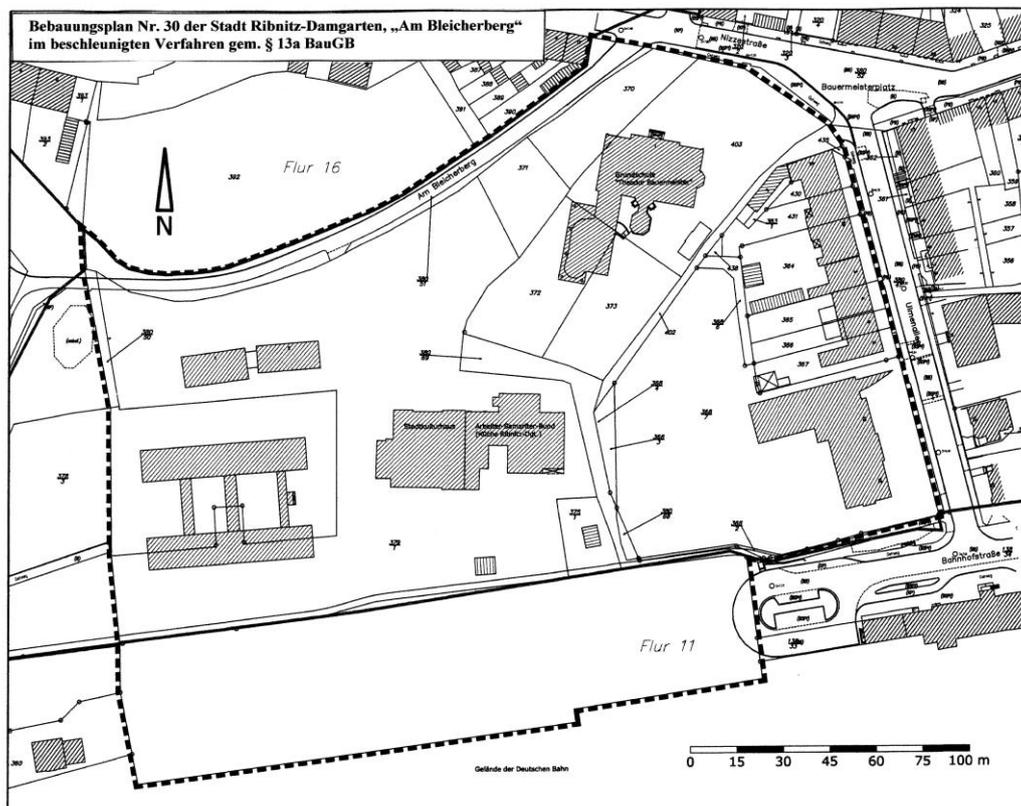
im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012

Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. Oktober 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Nizzestraße“ und die Straße „Am Bleicherberg“
- im Westen durch die Parkanlage „Klosterwiesen“ sowie das Grundstück „Bahnhofstraße 45“
- im Osten durch die „Ulmenallee“
- im Süden durch die „Bahnhofstraße“ und Gelände der Deutschen Bahn AG

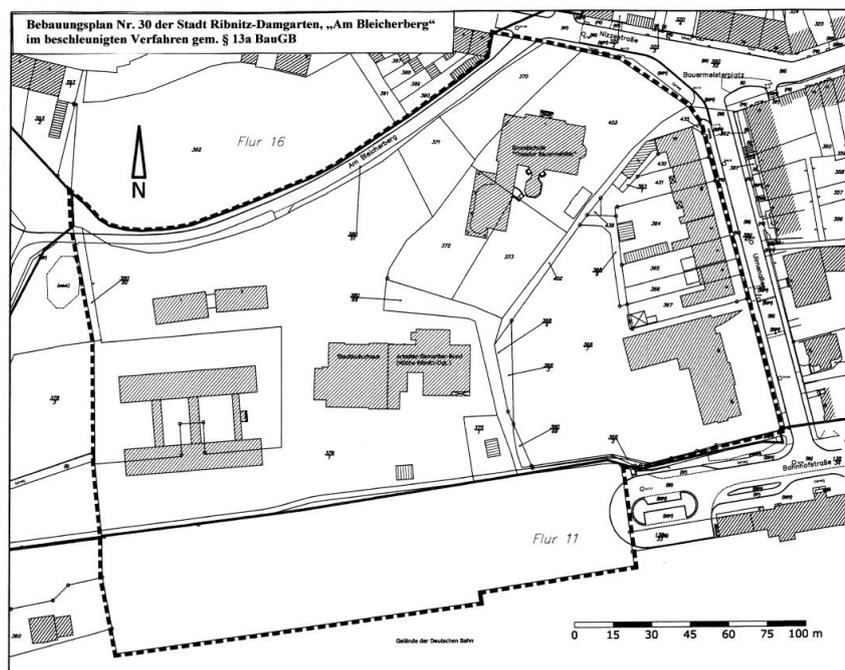
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 13. November bis 14. Dezember 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

hier: Veränderungssperre

Zur Sicherung des mit Beschlüssen vom 26. Oktober 1994 und 2. Juni 2010 eingeleiteten Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 30 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 24. Oktober 2012 die nachfolgende Änderung der Veränderungssperre beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung hat am 26. Oktober 1994 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 und am 2. Juni 2010 den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, beschlossen, welche die Planungsabsichten für den Bebauungsplan Nr. 30 beinhalten. Am 24. Oktober 2012 fasste die Stadtvertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30. In diesem Zusammenhang wurde der Geltungsbereich in Bezug auf den Aufstellungsbeschluss konkretisiert und erweitert. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 (siehe Anlage), begrenzt:

- im Norden durch die „Nizzestraße“ und die Straße „Am Bleicherberg“
- im Westen durch die Parkanlage „Klosterwiesen“ sowie das Grundstück „Bahnhofstraße 45“
- im Osten durch die „Ulmenallee“
- im Süden durch die „Bahnhofstraße“ und Gelände der Deutschen Bahn AG

und umfasst die Flurstücke 363/1, 364, 365, 366, 367, 368/2 tlw., 368/3, 368/4, 368/7, 370, 371, 372, 373, 375/1 tlw., 378/3 tlw., 379/1 tlw., 380/50, 380/51, 380/68, 380/69 tlw., 402, 403, 430, 431, 435 und 438 der Flur 17 Gemarkung Ribnitz und das Flurstück 361 tlw. der Flur 11 Gemarkung Ribnitz. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 7. März 2013. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Am Bleicherberg“, vom 23. Februar 2011, in Kraft getreten am 8. März 2011 mit Bekanntmachung im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten Nr. 2/2011 vom 7. März 2011, tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am 6. November 2012 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

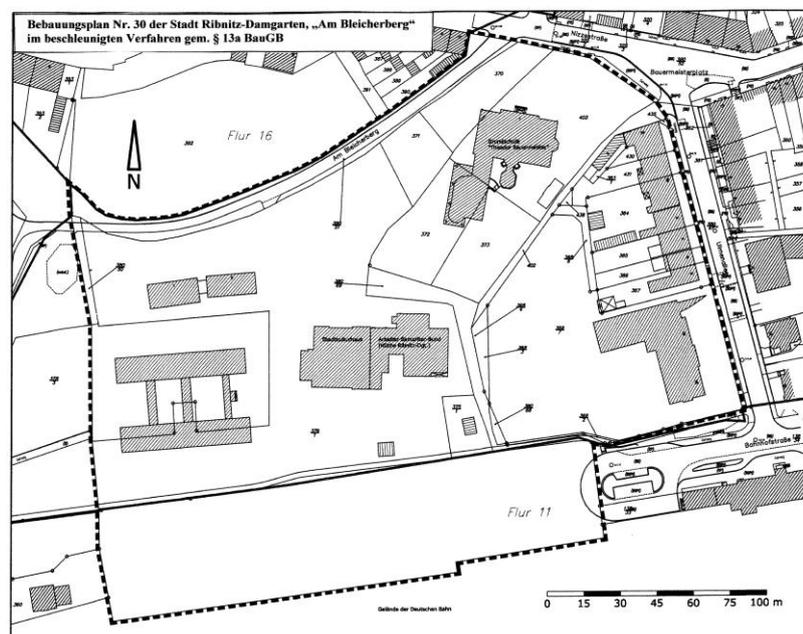
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012

Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 24. Oktober 2012 in öffentlicher Sitzung die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die „Wasserreihe“
- im Nordosten durch die vorhandene Verbindungsstraße (Seereihe) zwischen „Heideweg“ und „Wasserreihe“
- im Südosten durch die vorhandene Bebauung „Heideweg 29“ und „Heideweg 30“
- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Unland

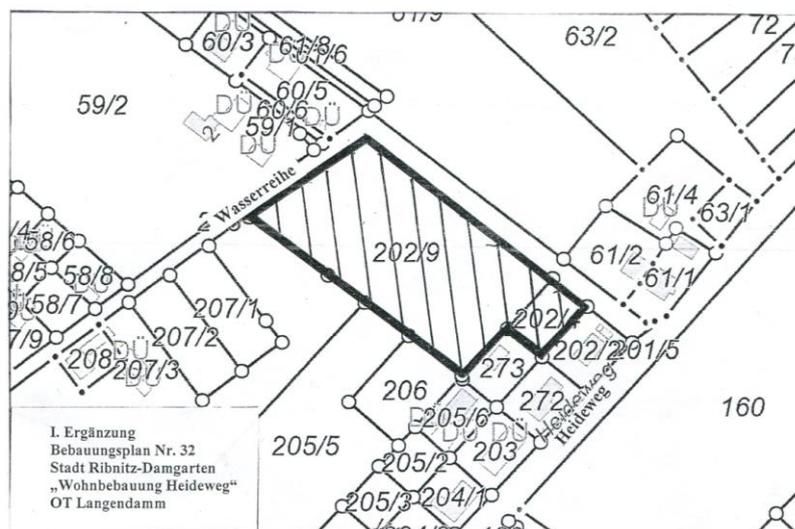
Der Beschluss der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, tritt mit Ablauf des 5. November 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. Oktober 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Sanitzer Straße 5 a/5 b“
- im Osten durch das Finanzamt und das Bebauungsplangebiet Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“

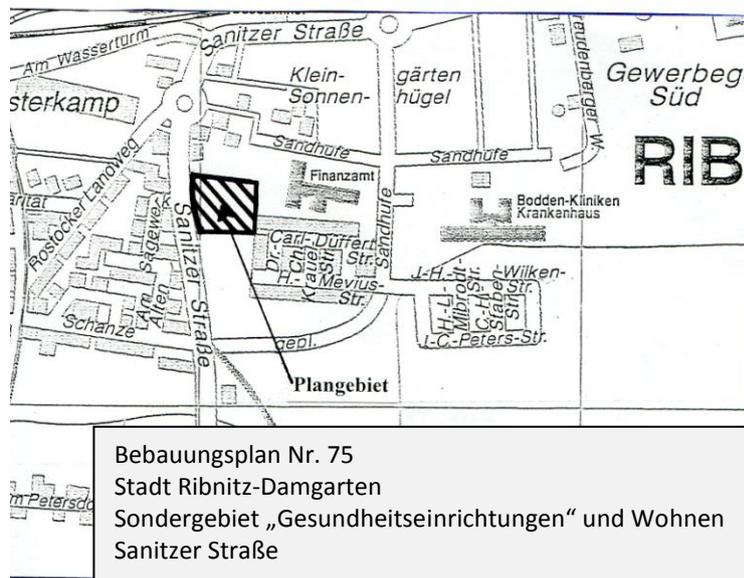
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 13. November bis 14. Dezember 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister

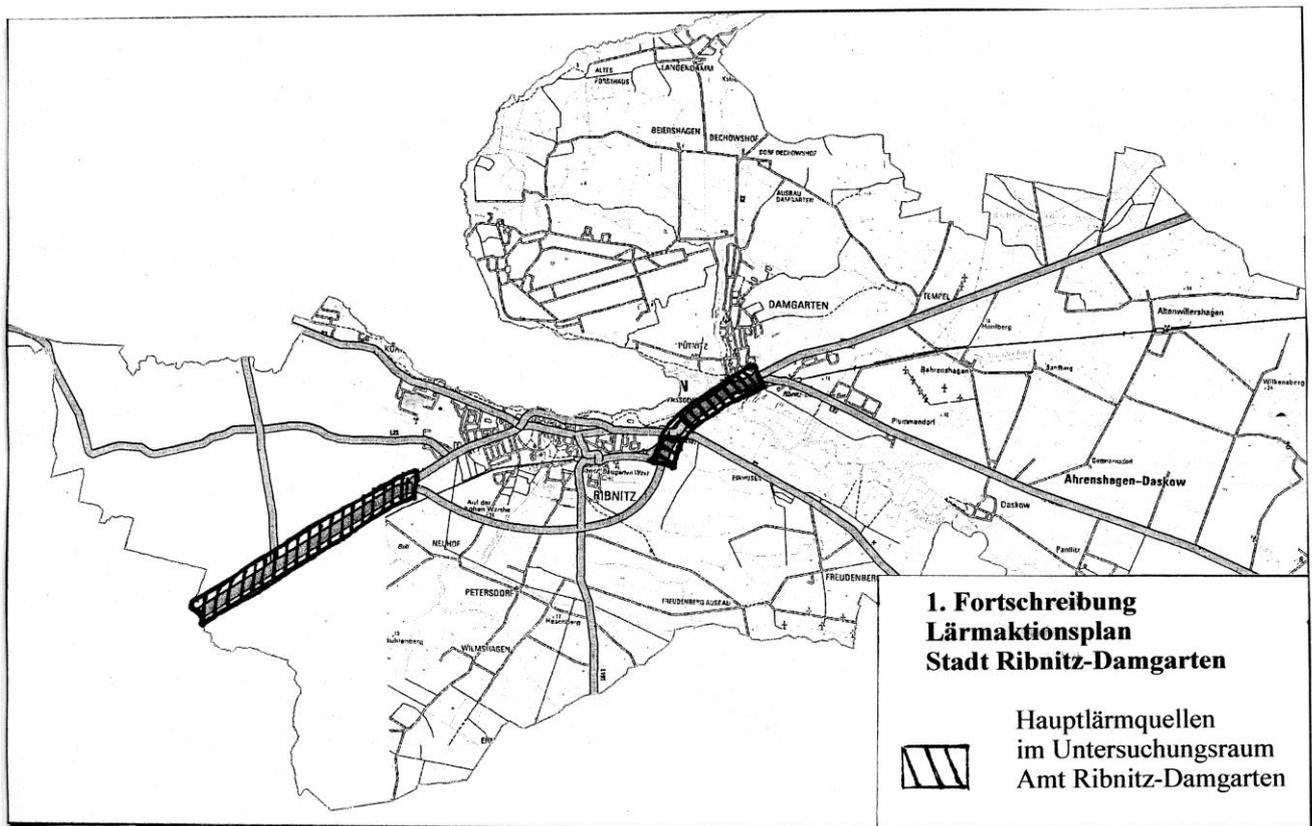


Beschluss zur 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2012 beschlossen, auf Grundlage der Strategischen Lärmkarte nach § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Stufe II (2012) vom 18. Juni 2012 den Lärmaktionsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 7. Mai 2008 fortzuschreiben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung der Strategischen Lärmkarte nach § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Stufe II (2012) vom 18. Juni 2012 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Entsprechend der Vorgaben der europäischen Richtlinie 2002/49/EG wurden im Auftrage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V bis zum 30. Juni 2012 für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen sowie für Ballungsräume mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern strategische Lärmkarten erstellt. Dabei wurden folgende Hauptlärmquellen im Untersuchungsraum des Amtes Ribnitz-Damgarten ermittelt:

- B 105, aus Richtung Rostock bis zur Kreuzung mit der L 22 (Ortsumgehung Ribnitz, Abfahrt West)
- B 105, ab Kreuzung mit der L 181 in Richtung Stralsund bis zur Kreuzung Richtenberger Straße

Auf Basis dieser Lärmkarten ist die Stadt Ribnitz-Damgarten bis zum 18. Juli 2013 in der Pflicht, bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit innerhalb der als Hauptlärmquellen ermittelten Bereiche einen Lärmaktionsplan aufzustellen. In diesem Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung zu prüfen, deren Umsetzung zu bewerten und bei Realisierbarkeit festzuschreiben. Da bereits ein Lärmaktionsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten aus dem Jahre 2008 für Teilbereiche existiert, ist dieser Plan fortzuschreiben.

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2012 beschlossen, auf Grundlage der Strategischen Lärmkarte nach § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Stufe II (2012) vom 18. Juni 2012 den Lärmaktionsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 7. Mai 2008 fortzuschreiben.

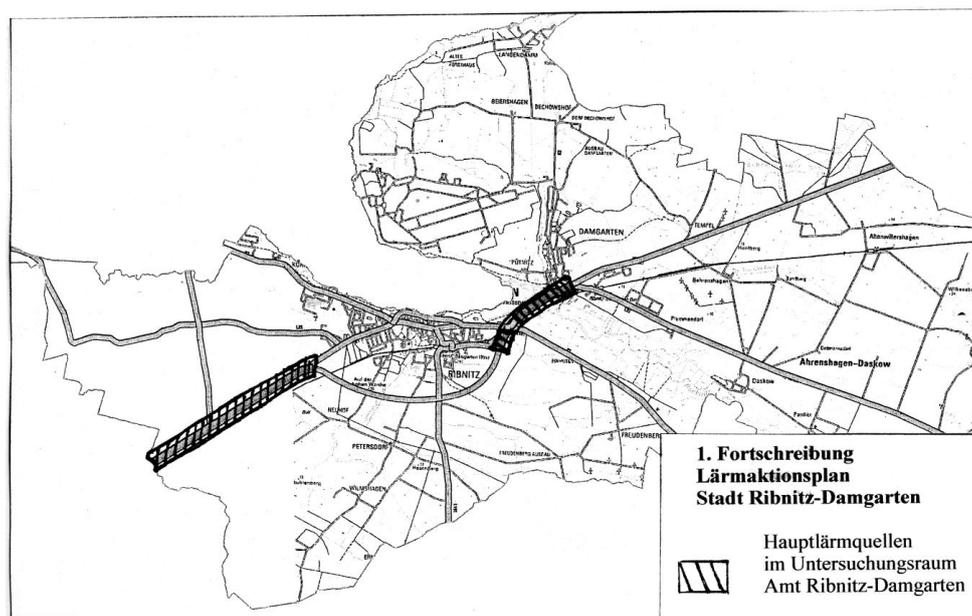
Die Strategische Lärmkarte nach § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Stufe II (2012) vom 18. Juni 2012 liegt vom 13. November bis 14. Dezember 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planunterlagen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2012

- die Schließung des Amtsgerichtsstandortes Ribnitz-Damgarten abgelehnt. Die Stadtvertretung fordert von der Landesregierung den dauerhaften Erhalt des Amtsgerichtsstandortes Ribnitz-Damgarten.
- eine Kostenspaltung zur Erhebung des Beitrages für die Straßenbeleuchtung nach § 8 KAG M-V für die Ortsdurchfahrt Hirschburg an der L 22, Straße „Zum Wallbach“, im bereits 2009 gebildeten Abschnitt von der Ortsgrenze bis zum Kuhweidenweg (von West nach Ost) beschlossen.
- zur Erhebung des Ausbaubeitrages für den Straßenbau nach § 8 KAG M-V für die Ortsdurchfahrt Damgarten an der L 22 „Richtenberger Straße“ die Abschnittsbildung von der Stralsunder Chaussee“ bis zum Bahnübergang beschlossen.
- den durch die Rechtsaufsichtsbehörde als Beschluss gewerteten Tenor der Stadtvertreter Sitzung vom 18. Juli 2012 in der Rechtsangelegenheit Klockenhagen ./ Stadt Ribnitz-Damgarten aufgehoben.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 14/27, 282 m²; 14/14, 365 m²; 14/26, 7 m², LGB 5849, insgesamt 654 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 2. November 2011)

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 22/5, 153 m²; 23/4, 399 m²; 24/4, 135 m²; LGB 6067, insgesamt 687 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 487, 526 m², LGB 40186

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 382, 3 m², LGB 5881; 389, 424m², LGB 6892, insgesamt 427 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Sanierungsgebiet, Nizzestraße

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 354/3, 434 m², LGB 7055
Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 23. Februar 2011)

Damgarten, Wohngebiet Radesoll

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 922/14, 7 m², LGB 8701; 1344/112, 21 m², 1344/110, 0 m², 1344/109, 94 m², LGB 8202 und 1344/89, 604 m², LGB 40223, insgesamt 726 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Dr.-Karl-Anklam-Straße

7. 1. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1614/1, 762 m², LGB 8205
Zweck: Erwerb eines mit Erbbaurecht belasteten Grundstückes
2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1669, 83 m² und 1612, 46 m², LGB 6949, insgesamt 129 m²
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Gewerbegebiet Ost, An der Mühle

8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 616/17, 65 m², LGB 8126
Zweck: Arrondierung eines Betriebsgrundstückes

Klockenhagen, Bebauungsgebiet Robinieneck

9. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 17, Flurstück 287, 657 m², LGB 9439
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 14. September 2011)

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 9 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Borg, Weißer Weg

10. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 135, ca. 117 m², LGB 5838
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes
11. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 135, ca. 216 m², LGB 5838
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz-Damgarten, 5. November 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Auf der Grundlage der geltenden „Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern“ wird im Entsorgungsbereich Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile die 2. Schadstoffsammlung aus Haushaltungen im Jahr 2012 durchgeführt.

Was wird gesammelt?

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushalten bis maximal 20 kg bzw. 20 l je Abfallart.

Welche Abfälle gehören dazu?

elektrische Haushaltsgeräte wie Bügeleisen, Fön, Telefone, Mobiltelefone und andere Kleinteile

Autopflegemittel, Farbreste, Farbbehälter mit nicht ausgehärteten Restinhalten, Klebstoffe, Lösungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz-, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Altmedikamente (ohne Verkaufsverpackung), ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.), Säuren, Laugen, Gifte und Chemikalien, Spraydosen mit schädlichen Stoffen (z. B. zur Reinigung von Backöfen).

Was wird nicht angenommen?

Feuerlöscher, Gasflaschen, Düngemittel, Altöl und Batterien jeglicher Art (Rücknahmepflicht des Handels), alle Spraydosen und Behältnisse, die mit dem „Grünen Punkt“ versehen sind.

Wie müssen die schadstoffbelasteten Abfälle angeliefert werden?

Möglichst in Originalverpackungen und, soweit erforderlich, in geschlossenen Behältnissen.

Wie muss die Abgabe erfolgen?

Durch direkte Übergabe der Problemabfälle an das Fahrpersonal, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Wer beantwortet noch offene Fragen zur Schadstoffsammlung?

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Entsorgungsbereich Nordvorpommern, Rostocker Chaussee 46 a, 18437 Stralsund, ☎ 03831 2788208, e-mail: karmen.wiechmann@awi-vr.de oder Verantwortliche am Schadstoffmobil.

Tourenplan der 2. Schadstoffsammlung 2012 - Entsorgungsgebiet Ribnitz-Damgarten

<i>Ribnitz</i>	5. November 2012	14:30 - 15:30 Uhr	Parkplatz Gänsewiese
	5. November 2012	15:45 - 16:15 Uhr	Neubaugebiet, ehem. EDEKA
	8. November 2012	16:00 - 16:30 Uhr	Mittelweg
	9. November 2012	16:00 - 16:30 Uhr	Marktplatz
<i>Damgarten</i>	5. November 2012	13:15 - 13:45 Uhr	Herderstraße
	5. November 2012	14:00 - 14:15 Uhr	August-Bebel-Platz
	9. November 2012	15:00 - 15:15 Uhr	Gymnasium, Buswendeplatz
	9. November 2012	15:30 - 15:45 Uhr	Bahnhof
<i>Dechowshof</i>	9. November 2012	14:30 - 14:45 Uhr	Gutshof
<i>Freudenberg</i>	8. November 2012	15:30 - 15:45 Uhr	Nähe Pflegeheim

Information zur Beantragung von Lohnsteuerfreibeträgen für das Jahr 2013

Mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren müssen Freibeträge für den Lohnsteuerabzug 2013 wieder beantragt werden. Lediglich Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag weiterhin berücksichtigt. In der Übergangszeit von der Papier- auf die elektronische Lohnsteuerkarte wurden alle Freibeträge in den Jahren 2011 und 2012 automatisch übertragen.

Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte, beispielsweise als Berufspendler oder bei volljährigen Kindern, kann ab sofort beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt den entsprechenden Antrag stellen – zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg. Damit mit der ersten „elektronischen Abrechnung nicht netto weniger in der Lohntüte ist – und die Freibeträge erst im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs berücksichtigt werden können – sollten die Freibeträge bis zum Jahresende 2012 neu beantragt werden. Anträge liegen auch im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Mitnahme aus.

Unter dem Namen „ELStAM“ (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Unternehmen und Arbeitnehmern digital übermittelt. Bereits zum 1. Januar 2013 starten viele Unternehmen in das neue elektronische Verfahren.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre zum 1. Januar 2013 gültigen „ELStAM“ im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de.